

SONDERBEILAGE

zum AMTSBLATT Nr. 32 für den Regierungsbezirk Münster
vom 9. August 2002

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Berkelaue II“ im Bereich der Städte Gescher und Stadtlohn (Kreis Borken) als Naturschutzgebiet

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Rechtsgrundlage

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Waldbauliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Fischereiliche Regelungen
- § 8 Wassersportliche Regelungen
- § 9 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 10 Befreiungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 12 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Präambel:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Berkelaue II“ als Naturschutzgebiet dient vorrangig der Vorbereitung und Umsetzung eines landschafts-ökologischen Leitkonzeptes. Dieses beschreibt die Erhaltung und zukünftige Entwicklung der Berkel und ihrer Aue von der Quelle im Kreis Coesfeld bis zu ihrem Grenzübergang in die Niederlande nordwestlich von Vreden im Kreis Borken.

Der sich hieraus für das vorliegende Fachplanverfahren ergebende räumliche Geltungsbereich des Naturschutzes konkretisiert die Darstellungen und Ziele sowohl des Landesentwicklungsplanes als auch des Gebietsentwicklungsplanes – Teilabschnitt Münsterland.

Dieser Geltungsbereich umfasst die in der Anlage I dargestellten Flächen.

Unter Berücksichtigung der Zielaussagen des Gewässer-auenprogramms NRW ist das Leitbild für die Berkel wie folgt formuliert worden:

Die Berkelaue soll zu einer vorrangig durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten, naturnahen Flussauenlandschaft entwickelt werden. Die durch historische oder wiedereingeführte Extensivnutzungen entstandenen naturgeprägten Biotoptypen sind in diese naturnahe Aue eingebunden und untereinander vernetzt. Diese sollen erhalten bzw. entwickelt werden. Dabei ist beabsichtigt, die menschlichen Nutzungen (z. B. Landwirtschaft-, Gewässer-, Jagd- und Freizeitnutzung) mit einer natürlichen Entwicklung des Naturhaushalts in Einklang zu bringen. Nicht überplanbare Flächennutzungen wie die dichte Bebauung der Stadtgebiete und die darin enthaltenen, nicht entfesselbaren Flussabschnitte sollen durch Biotopvernetzung und Trittssteinbildung sowie durch die Verbesserung der Durchgängigkeit im Fluss aufgewertet werden.

Das Gebiet Berkelaue (DE 4008-301) ist seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein Gebiet von gemein-

schaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) der Europäischen Union benannt worden. Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar. Dadurch wird mit der Berkel (und zukünftig auch mit dem Heubach) eine „ökologische Achse“ über das westliche Münsterland von der Lippeaue im Süden bis zu den Moorlandschaften an der deutsch-niederländischen Grenze im Nordwesten, d. h. von den Feuchtwiesen bis zu den landesweit bedeutenden Moorbiotopen, hergestellt.

Unter Berücksichtigung des Leitbildes und im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen wird die Naturschutzgebietesverordnung „Berkelaue II“ im Einvernehmen mit der „Kernarbeitsgruppe“ durch die Bezirksregierung Münster erlassen.

Rechtsgrundlage

Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW, S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW, S. 708),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW Seite 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1994 (GV. NW Seite 1115),
- der §§ 33–35, 98 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landeswassergesetz – LWG –**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NW S. 926), geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW, S. 708),
- des § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (**Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**) vom 10. 11. 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 1. 1997 (BGBl. I S. 60), und
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1994 (GV. NW 1995, Seite 2), geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW S. 708),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – **FFH-Richtlinie** – (ABL. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die RL. 97/62/EG vom 27. 10. 1997 (ABL. EG Nr. L 305 S. 42),
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 – **EG-Vogelschutzrichtlinie** – (ABL. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die RL. 97/49/EG vom 29. 7. 1997 (ABL. EG Nr. L 223 S. 9),

wird im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde und der unteren Wasserbehörde beim Landrat des Kreises Borken verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet „Berkelaue II“ umfasst im Wesentlichen das natürliche Überschwemmungsgebiet der Berkel von der Kreisgrenze Coesfeld/Borken bis zur Brücke am Beethovenring in der Stadt Stadtlohn.

(2) Das Naturschutzgebiet „Berkelaue“ ist ca. 295 ha groß. Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten
– im Maßstab 1:50 000 (Anlage I) und die genaue Abgrenzung des geschützten Gebietes ist in Karten
– im Maßstab 1:5 000 (Anlage II – 5 Teilkarten) dargestellt.

Die Grünlandflächen, das vegetationskundlich bedeutende Grünland und die Brachflächen sind in der Karte im Maßstab 1:5 000 (Anlage II) dargestellt.

Der genaue Geltungsbereich des geschützten Gebietes ergibt sich außerdem aus dem als Anlage III beigefügten Flurstücksverzeichnis. Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage II.

Die Anlagen I bis III sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Karten können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1–3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Borken
– Fachbereich Natur und Umwelt –
Burloer Straße 93
46325 Borken
- c) Bürgermeister der Stadt Gescher
Marktplatz 1
48712 Gescher
- d) Bürgermeister der Stadt Stadtlohn
Markt 3
48703 Stadtlohn

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG NW in Verbindung mit § 48c Abs. 1 LG NW ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und -einheit der Berkel und ihrer Aue als durchgängige und ökologisch intakte Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweit überregionaler und gleichzeitig europaweiter Bedeutung entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps sowie in seiner kulturlandschaftlichen Prägung;
- b) zur Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wild lebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
– Wat-, Sumpf- und Wasservögeln, Wiesen- und Weidenvögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen und Wasserorganismen, Libellen und bestimmter an diesen Le-

bensraum angepasster Säugetiere (z. B. Wasserfledermaus);

- seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen und Quellhorizonten, der Magerweiden und -wiesen, der Sandtrockenrasen sowie der natürlichen Vegetation von Weich- und Hartholzauen sowie Bruchwäldern und Gehölzbeständen in der Aue, auf Ufersäumen und auf den Talkanten mit Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder der Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald) sowie Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen;
- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Flussauenlandschaft mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie und unbeeinträchtigter Fließgewässerdynamik einschließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand-/Schlick- und Substratablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung und Entfesselung des Gewässers;
- d) aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzbarkeit des Gebietes;
- f) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen in der Talaue und zum Schutz des Fließgewässer-Ökosystems sowie der Regelung von (Freizeit-)Nutzungen.

(3) Diese Verordnung dient insbesondere zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i.V.m. Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. 5. 1992. Hierbei handelt es sich um

- a) **die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG NW:**
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT¹ 3260)
 - Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (LRT¹ 3270)
 - Feuchte Hochstaudenfluren (LRT¹ 6430)
 - Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (LRT¹ 91EO, Prioritärer Lebensraum)
- b) **sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48d Abs. 4 LG NW:**
 - Groppe
 - Bachneunauge.
- c) **Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates**

¹⁾ LRT = Lebensraumtyp

vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG NW:

Arten gemäß Anhang I der Richtlinie:

- Eisvogel
- Wachtelkönig

Arten, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind:

- Bekassine
- Pirol
- Kiebitz.

(4) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung

a) für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Natürliche eutrophe Seen (LRT¹ 3150)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (LRT¹ 6510)
- Stieleichen-Hainbuchenwälder (LRT¹ 9160)

b) sowie für folgende Arten gemäß Artikel 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie:

Arten gemäß Anhang I der Richtlinie:

- Schwarzspecht
- Wespenbussard

Arten, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind:

- Teichrohrsänger
- Wiesenpieper
- Schwarzkehlchen.

(5) In ihrer natürlichen Vergesellschaftung und Entwicklung sind außerdem schützenswert:

- Feucht- und Nassgrünland und deren Brachen (§ 62-Biotop), auch als Lebensraum von Wiesenpieper und Kiebitz;
- Röhrichte und Großseggenrieder (§ 62-Biotop), auch als Lebensraum des Teichrohrsängers;
- Bruchwälder (§ 62-Biotop), auch als Lebensraum des Pirols;
- Naturnahe Kleingewässer (§ 62-Biotop), auch als Lebensraum des Laubfrosches.

(6) Die langfristige Zielsetzung für den Schutz und die Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten ist.

a) für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260), für Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (LRT 3270) und für Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) sowie für Groppe, Bachneunaugen und Eisvogel (Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind):

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps;
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna wie beispielsweise Groppe und Bachneunaugen im gesamten Verlauf;
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen;

b) für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (LRT 91EO, Prioritärer Lebensraum) und Stieleichen-

Hainbuchenwälder (LRT 9160), auch als Lebensraum für den Pirol (Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind):

- Erhalt und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit § 9 nicht etwas anderes bestimmt, nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 2 sowie der §§ 4-8 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Ausnahme:

Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der Unteren Landschaftsbehörde beim Landrat des Kreises Borken angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen auch Landungs-, Boots- und Angelstege, Camping- und Wochenendplätze, Jagdkanzeln und Ansitzleitern sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;

2. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen (wie Eichen[splatt]pfähle mit Stacheldraht) und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
3. Werbeanlagen zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortschaftsinweise oder Warntafeln dienen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
5. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, sonstige dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
6. Gewässer und Fischteiche einschließlich deren Ufer anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
7. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökolo-

gie des Gewässers negativ beeinträchtigen können.

Hinweis:

Hiermit wird der Gemein- und Anliegergebrauch gemäß §§ 33–35 Landeswassergesetz (LWG) eingeschränkt;

8. Arbeiten der Gewässerunterhaltung durchzuführen, die nicht mit dem Landrat des Kreises Borken (Untere Wasserbehörde/Untere Landschaftsbehörde) einvernehmlich abgestimmt sind.

Hinweis:

Im Gegensatz zu dem Maßnahmenpaket des Berkelauenkonzeptes, das nur nach Zustimmung der Betroffenen realisiert wird, handelt es sich bei der Gewässerunterhaltung um eine gesetzlich verankerte Aufgabe.

Bei der Festlegung von Art und Umfang der Gewässerunterhaltung sind die Ziele und Maßnahmen des Berkelauenkonzeptes zu beachten. Es ist zwischen den Belangen des Naturschutzes (Schutzzweck dieser Verordnung), den Belangen der Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz) und den Belangen der Anlieger abzuwägen. Im Streitfall entscheidet die Untere Wasserbehörde gemäß § 98 LWG;

9. die Flächen außerhalb der Wege zur betreten und zu befahren (dies gilt auch für das Fahren mit Fahrrädern) oder außerhalb besonders gekennzeichnete Wege zu reiten;
10. Hunde frei laufen zu lassen.
Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
11. Anlagen für den Schießsport und den Luft- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen oder Ballons zu starten oder zu landen, ferner Schießsport, Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
12. wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier und andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen oder Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
13. a) Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie
b) Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, andere Sonderkulturen oder Baumschulen anzulegen;
14. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen (hierzu zählen auch Röhrich- und Schilfbestände, die Ufervegetation und Wasserpflanzen) zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
15. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen sowie andere, die Bodengestalt (z. B. Morphologie der Ufer-, Tal- und Böschungskanten) verändernde Maßnahmen durchzuführen, mit Ausnahme der Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen außerhalb der Uferböschung. Die Freihaltung der Ufer von Unrat gemäß § 90 LWG bleibt erlaubt.

Hinweis:

Erosionsbedingte Veränderungen innerhalb der Uferbereiche und des Gewässers (hierzu gehören Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen) sollten erhalten bleiben. Im Bereich der Uferböschung oder des Gewässers vorhandenes natürliches Treibgut sollte belassen bleiben. Über Art und Umfang dieser „fließgewässerdynamischen“ Maßnahmen ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung gemäß § 3 (2) Nr. 8 dieser Verordnung zu entscheiden;

16. Abfälle, Schutt, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde, flüssige oder feste Stoffe (z. B. auch Häckselspäne) oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

Hinweis:

Die Ausbringung von Düngemitteln ist unter Beachtung der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. 1. 1996 (BGBl. I S. 118) – außer auf vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen – erlaubt.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 3 hinaus verboten:

1. Grünland- oder Brachflächen umzubereiten oder umzuwandeln. Die in der Karte (Anlage II) gekennzeichneten vegetationskundlich bedeutsamen Flächen und die Brachflächen dürfen darüber hinaus auch nicht gegrubbert oder nachgesät werden.

Ausnahme:

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen und der Brachflächen, die unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. durchgeführt werden können und die spätestens vier Wochen vor Beginn dem Landrat des Kreises Borken (Umweltamt, Untere Landschaftsbehörde) angezeigt worden sind und gegen die die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. den Grundwasserstand in den Flächen abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen). Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß hinaus verändert werden darf;
3. die Ufer der Berkel sowie die Ufer von Gräben und anderen Zuläufen innerhalb des Schutzgebietes zu beschädigen oder zu verändern (z. B. durch das Einbringen von Bauschutt, anderen Baustoffen [oder ähnlichem Material], durch Viehtritt oder die Anlage von Zugängen);

4. außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu- und Silageballen zu lagern;
5. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
6. Düngemittel auf den Brachflächen und den vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen anzuwenden oder zu lagern;
7. Pflanzenschutzmittel anzuwenden (gemäß § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 24. 1. 1997 [BGBl. I S. 60]); hiervon ausgenommen wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m von Gewässern;
8. bislang nicht genutzte Flächen oder Brachland durch Umbruch oder auf andere Weise zu kultivieren oder zu bewirtschaften.

(2) Die bisherige ackerbauliche Nutzung kann fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchstabe b zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot.

§ 5

Waldbauliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 3 hinaus verboten:

1. Erstaufforstungen vorzunehmen;
2. Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen.

Hinweis:

Die Wiederbewaldung abgeholzter Waldflächen sollte nach Möglichkeit über eine natürliche Entwicklung (Sukzession) erfolgen;

3. Kahlschläge durchzuführen; Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebmaßnahmen bis zu 0,3 ha sind keine Kahlschläge im Sinne dieser Verordnung.
Das Kahlschlagverbot gilt darüber hinaus nicht für Nadelholz- und Pappelbestände.
4. Holz innerhalb von Feuchtflecken, innerhalb von Sümpfen und innerhalb eines Abstandes von 15 m von Gewässern mit Maschineneinsatz zu rücken oder zu transportieren.
5. anfallendes liegendes und stehendes Totholz aus den Beständen zu entfernen.

§ 6

Jagdliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 3 hinaus verboten:

1. Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildásungsflächen anzulegen;
2. die Jagd auf Wasservogel vor dem 16. 10. eines jeden Jahres auszuüben;

3. Treib- und Gesellschaftsjagden² vor dem 16. 10. eines jeden Jahres durchzuführen;
4. Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung oder Prüfung).

§ 7

Fischereiliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 3 hinaus verboten:

außerhalb der in der Karte 1:5000 (Anlage II) ausgewiesenen Bereiche zu angeln oder diese sonst fischereilich zu nutzen;

Ausnahme:

Maßnahmen der Fischhege im Sinne des § 3 Abs. 1-3 Landesfischereigesetz NW in der Fassung vom 22. 6. 1994 (GV. NW S. 516/864), geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW S. 708), sind in den fischereilich nutzbaren Bereichen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.

§ 8

Wassersportliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 3 hinaus grundsätzlich verboten:

die Gewässer innerhalb des Schutzgebietes mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.

Hinweis:

Das Befahren der Trainingsstrecke des Kanusportvereins Stadtlohn innerhalb des in der Karte 1:5000 (Anlage II) dargestellten Bereiches ist grundsätzlich erlaubt.

Ausnahme:

Der Landrat des Kreises Borken kann als zuständige Untere Landschaftsbehörde ausnahmsweise jedoch für die übrigen Teilstrecken ein Befahren der Berkel bzw. einzelner Gewässerabschnitte in der Zeit vom 15. 8. eines jeden Jahres bis zum 28. 2. des Folgejahres im Wege des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (z. B. mit Vereinen, Verbänden) oder der Erteilung einer Einzelgenehmigung gestatten.

Sämtliche Ausnahmen sind zunächst auf zwei Jahre nach Vertragsabschluss befristet.

Sofern nach den bis zu diesem Zeitpunkt gesammelten Erfahrungen die Verträglichkeit des Befahrens der Berkel bzw. einzelner Gewässerabschnitte mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist, erfolgt eine Vertragsverlängerung.

§ 9

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 13b, 15, 16 und mit Ausnahme der Verbote in §§ 4 und 5;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 26. 1.

²) Hierunter sind nicht die von der Jägerschaft festgelegten Taubentage zu verstehen.

1998 (BGBl. I S. 164) i.V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 9 (bezogen auf ein Befahren von Flächen außerhalb der Wege) sowie mit Ausnahme der Verbote in § 6, die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Anzeileitern, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde beim Landrat des Kreises Borken genehmigt worden sind;

3. die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 6 und 7 und in § 7;
4. die Grundwasser-Entnahme zum Betrieb bestehender Eigenwasserversorgungsanlagen und Wärmepumpen;
5. die Entnahme von Wasser aus der Berkel oder deren Nebengewässer zur Versorgung von Weidebrunnen;
6. sonstige, bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen einschließlich öffentlicher Verkehrsanlagen, Wege und Plätze, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält;
7. vom Landrat des Kreises Borken – Untere Landschaftsbehörde – angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
9. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen mit Ausnahme der Gewässerunterhaltung. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind einvernehmlich mit der zuständigen Landschaftsbehörde beim Landrat des Kreises Borken abzustimmen.

§ 10

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Borken – Untere Landschaftsbehörde – nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigen Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 des Landschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000,- EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I Seite 3322), zuletzt geändert durch Artikel 3

des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I Seite 1253), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

§ 12

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt folgende Verordnungen außer Kraft:

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Borken vom 12. 3. 1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 22. 3. 1975, Nr. 12, soweit ihr Geltungsbereich die in dem beigefügten Flurstücksverzeichnis (Anlage III) aufgeführten Flächen umfasst.

Münster, den 26. Juli 2002

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-21/BOR
Dr. Jörg Twenhöven

Anlage III

Flurstücksverzeichnis
(Stand 2002)**Gemarkung: Tungerloh-Capellen****Flur: 19**

Flurstücke: 40 tlw., 45 tlw., 46, 47, 52

Gemarkung: Tungerloh-Capellen**Flur: 20**

Flurstücke: 1, 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 8, 9, 11, 13 tlw., 14, 15, 16, 17, 18, 19 tlw., 20, 21, 22, 23

Gemarkung: Tungerloh-Capellen**Flur: 22**

Flurstücke: 20 tlw., 44 tlw., 45, 46, 47 tlw., 49 tlw., 59

Gemarkung: Tungerloh-Capellen**Flur: 25**

Flurstücke: 1 tlw., 2, 3, 4, 5 tlw., 8, 12 tlw., 13, 14, 15, 16 tlw., 17, 18, 19, 20 tlw., 23 tlw., 24

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting**Flur: 29**

Flurstücke: 91, 92 tlw., 202

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting**Flur: 46**

Flurstücke: 1, 2, 3 tlw., 4, 5 tlw., 9 tlw., 15 tlw., 16, 20 tlw., 21 tlw.

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting**Flur: 47**

Flurstücke: 4, 15, 16 tlw., 18 tlw., 22, 23, 24, 26 tlw., 36, 37 tlw., 38, 39, 41, 42

Gemarkung: Harwick**Flur: 1**

Flurstücke: 1 tlw., 45 tlw.

Gemarkung: Harwick**Flur: 2**

Flurstücke: 5, 6, 7 tlw., 49, 50, 51 tlw.

Gemarkung: Harwick**Flur: 4**

Flurstücke: 65, 176, 177, 179, 180, 181, 182, 322, 323 tlw., 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340 tlw., 341 tlw., 342 tlw., 343, 344 tlw.

Gemarkung: Harwick**Flur: 10**

Flurstücke: 185, 187 tlw., 189 tlw., 191 tlw., 193 tlw., 195 tlw., 197 tlw., 203, 208, 210, 228, 235 tlw., 310, 311

Gemarkung: Harwick**Flur: 15**

Flurstücke: 4, 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 25 tlw., 26, 27, 28, 29, 30, 31 tlw., 33 tlw., 34, 35, 36, 37, 38 tlw., 42 tlw., 44, 45, 46, 48

Gemarkung: Harwick**Flur: 17**

Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 8, 9 tlw., 10, 11 tlw., 28 tlw., 31, 33, 59, 60, 61, 62, 65 tlw.

Gemarkung: Harwick**Flur: 19**

Flurstücke: 33 tlw., 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43

Gemarkung: Harwick**Flur: 20**

Flurstücke: 1, 2 tlw., 7, 8 tlw., 10, 11 tlw., 13 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 27 tlw., 78, 79, 80, 81

Gemarkung: Gescher**Flur: 4**

Flurstücke: 2, 28 tlw., 29, 30 tlw., 44, 45, 47 tlw., 55, 56 tlw., 275 tlw., 283 tlw., 284 tlw., 287, 288

Gemarkung: Gescher**Flur: 9**

Flurstücke: 634 tlw., 635 tlw., 636, 639 tlw., 641 tlw., 643 tlw., 644 tlw., 646 tlw.

Gemarkung: Gescher**Flur: 14**

Flurstücke: 155, 156, 230 tlw.

Gemarkung: Gescher**Flur: 16**

Flurstücke: 272 tlw., 273 tlw., 281 tlw., 285, 286, 287, 321, 322, 386 tlw., 420 tlw.

Gemarkung: Stadtlohn**Flur: 6**

Flurstücke: 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31, 32, 33 tlw., 34 tlw.

Gemarkung: Stadtlohn**Flur: 8**

Flurstücke: 64, 67 tlw., 72 tlw., 126 tlw., 131 tlw., 226 tlw., 242 tlw., 249 tlw., 250, 286 tlw., 329 tlw., 374 tlw., 392 tlw.

Gemarkung: Stadtlohn**Flur: 45**

Flurstücke: 5, 6, 19, 20 tlw., 21 tlw., 26 tlw., 75, 83, 84, 85, 86, 87, 106 tlw., 108 tlw., 112 tlw., 157 tlw., 222 tlw., 224 tlw., 252 tlw., 256 tlw., 272 tlw., 273 tlw., 278 tlw., 286 tlw., 289 tlw., 290 tlw., 301 tlw., 303 tlw., 316 tlw., 317, 318 tlw., 319 tlw., 328 tlw., 330 tlw.

Gemarkung: Stadtlohn**Flur: 46**

Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 23 tlw., 31, 33, 34, 54, 55, 56, 58, 66, 71 tlw., 77 tlw., 78, 79, 80 tlw., 81 tlw., 82 tlw.

Gemarkung: Stadtlohn**Flur: 47**

Flurstücke: 218 tlw., 219 tlw., 220 tlw., 619 tlw., 659, 660, 661, 667 tlw., 668 tlw., 710, 729, 730 tlw., 787 tlw., 803 tlw.

Gemarkung: Stadtlohn**Flur: 51**

Flurstücke: 109, 114, 272, 274 tlw., 401, 515 tlw., 545 tlw., 580 tlw.

Gemarkung: Stadtlohn**Flur: 52**

Flurstücke: 33 tlw., 34, 35, 36, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 308 tlw.

Gemarkung: Stadtlohn**Flur: 53**

Flurstücke: 41, 48, 51, 261, 262, 269, 270, 271, 272, 273, 344 tlw.

Gemarkung: Stadtlohn**Flur: 54**

Flurstücke: 1 tlw., 3, 4, 7, 8, 11, 12, 15, 16, 18, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 40, 45, 46, 47 tlw., 289, 290, 295 tlw., 330

Gemarkung: Stadtlohn-Kirchspiel**Flur: 105**

Flurstücke: 95, 96, 112, 124, 127 tlw., 150, 151, 152, 153 tlw., 154, 155, 166, 167, 168, 170, 180, 191 tlw.

Gemarkung: Stadtlohn-Kirchspiel**Flur: 202**

Flurstücke: 77, 78, 79, 80, 83 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 86

Gemarkung: Stadtlohn-Kirchspiel**Flur: 203**

Flurstücke: 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8, 9, 10, 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 25 tlw., 27, 28 tlw., 159, 160, 161, 162 tlw., 163 tlw., 169, 170, 184, 185 tlw., 186 tlw., 212 tlw., 216 tlw., 226 tlw., 302 tlw., 303, 304 tlw., 305, 307, 309, 331 tlw., 343, 344 tlw., 356 tlw., 357, 358, 388 tlw., 389 tlw., 390, 391 tlw.

Gemarkung: Stadtlohn-Kirchspiel**Flur: 204**

Flurstücke: 36 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43, 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 53, 54 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 57 tlw.,

58 tlw., 65 tlw., 72, 73, 74 tlw., 101 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 109 tlw., 110 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 117 tlw., 119, 121 tlw., 125, 134, 136, 189 tlw., 232, 233, 234, 235 tlw., 253 tlw., 254 tlw., 264 tlw., 266 tlw., 267 tlw., 276 tlw., 278, 279, 291 tlw., 305, 306, 308, 309 tlw., 311 tlw.

Gemarkung: Stadtlohn-Kirchspiel**Flur: 205**

Flurstücke: 45 tlw., 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67 tlw., 69 tlw., 71 tlw., 102 tlw., 104, 105, 107 tlw.

Gemarkung: Stadtlohn-Kirchspiel**Flur: 210**

Flurstücke: 11 tlw., 12, 189 tlw., 202, 206 tlw., 208, 209 tlw., 210 tlw., 211 tlw.

Anlage III

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Berkelaue II“ im Bereich der Städte Gescher und Stadtlohn (Kreis Borken) als Naturschutzgebiet.

Münster, den 26. Juli 2002

Die Bezirksregierung
– Höhere Landschaftsbehörde
– 51.2.1-21/BOR
Dr. Jörg Twenhöven